

Sächsische Volkszeitung

Bezugspreis: Wertheimlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt: Ausgabe A mit Illust. Beitrag 6.00 M.
Ausgabe B 6.40 M. In Dresden und ganz Deutschland bei: Haus Ausgabe A 7.35 M., Ausgabe B 6.90 M. —
Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Nachmittagen nachm. — Sprechstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr norm.

Bezüge: Ausgabe von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr fortw. — Treff für die
Bett-Schlafzelle 1.25 M., im Bettzettel 3.50 M., Familien-Anzeigen 1.15 M. — Für unbedeutlich geschriebene, sowie durch
Reinbrecher angegebene Anzeigen bitten wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen.

Akrobatik

Der Hoh ist ein sehr schlechter Berater. Das ist zwar nichts Neues, aber trotzdem lassen sich selbst viele von denen vom Hassel leben, die sehr gewöhnlich wählen, als vernünftige Menschen angesehen zu werden. Vom Hoh gegen das Christentum hat sich die Vollstammermehrheit im vorigen Sommer leiten lassen, als sie das Nebengangsgesetz beriet und annahm. Nicht einmal von dem doch sicher unverdächtigen Herrn Busch ließ sich diese Christentumshindliche Mehrheit der Vollstammer berathalten. Niemand wird bezweifeln wollen, daß an sich auch die Tätigkeit des Herrn Kultusministers Busch von denselben „freundlichen“ Gesellten gegenüber dem Christentum im allgemeinen und der katholischen Kirche im besonderen getragen war wie die der Vollstammermehrheit. Herr Busch verzögert jedoch als langjähriger Reichstagabgeordneter wenigstens über einige parlamentarische Erfahrungen und sah deshalb den Konflikt mit der damals vor der Vollendung stehenden Reichsverfassung voran. Über die Vollstammermehrheit ging noch über die Deutsche Vorlage vom 23. Juni 1919 hinaus, obwohl selbst diese Vorlage die Erteilung des Religionsunterrichtes lediglich „bis zur Regelung in der Reichsverfassung nach den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen“ vorsah. Unter den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen sind die katholischkirchlichen Revolutionserfolge gemeint, mit denen Herr Busch seine „ruhreiche“ Tätigkeit begonnen hat, vor allem die Verordnung vom 2. Dezember 1918, welche den Unterricht in der biblischen Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden einschränkt und den Katechismusunterricht beseitigt. Auch wenn diese Deutsche Vorlage vom 23. Juni 1919 Gesetz geworden wäre, hätte sie der deutschen Reichsverfassung nicht Rechnung getragen. Nach Artikel 149 der Reichsverfassung ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen und seine Erfüllung hat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu geschehen. Die Vollstammermehrheit stieß aber bekanntlich selbst dieses Bucheckes zugestimmt und erklärte, daß Religion in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt werden solle. Der Konflikt mit dem Rechte war gegeben, und die katholischen Begleiter im und außerhalb des sächsischen Kultusministeriums glaubten trotz der schweren Zeit den Kampf gegen die Reichsverfassung ungeachtet des Protestes des christlichen Volkes aufzunehmen zu können. Ja, sie schirrten noch heute zu glauben, denn die Vorlage „den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 betreffend“, über die wir gestern berichtet haben, kann nicht nur nicht bestanden, sondern muß erneut den Protest des christlichen, vor allem aber des katholischen Volkes heraustragen.

Ein ungeheuerer Wortschwall wird in der Begründung zu dieser Vorlage aufgewandt. Eine Geistesakrobatik, die einzige Errannte hervorzuheben muß, weniger wegen des Geistes als wegen der akrobatischen Kunst im Versuch, nach wie vor der Reichsverfassung ein Schnüppchen zu schlagen. Von dem verlorenen Reichslandesfürsten Bölow wurde einmal behauptet, er sei der größte politische Seelenzünder gewesen, der jemals zu besiegen Deutschland das Glück gehabt hätte. An dieser Behauptung war ohne Zweifel etwas sehr Mächtiges. Wenn der Führer mit dem Gedanken im Sinn sich nun Jahre lang im Reichstagländerspalts in Berlin halten konnte, so war ihm das tatsächlich nur unter Zuhilfenahme einer Dolanzeile längst möglich. Aber sein Nahm auf diesem Gebiete verläßt, wenn man sieht, welche Kunststüde im Kultusministerium angerichtet werden, um aus dem Dilemma, in das man sich selbst und mit gütiger Unterstützung der Vollstammermehrheit gebracht hat, herauszukommen. Wir verleumten diese Schwierigkeiten durchaus nicht. Auf der einen Hand liegt dort das Übergangsgesetz und auf der anderen die Reichsverfassung. Aber auch die angestrengteste Jongleurkunst wird so lange nicht zum Gute führen, bis man sich endlich dazu bequemt, rechts anzuerkennen, daß Reichsrecht Landesrecht bleibt. Eine solche Anerkennung vermissen wir aber auch in dem eben erschienenen sogenannten Abänderungsgesetzes zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen. Dieser Entwurf steht zwar die Aufhebung des § 2 Absatz 2 des Übergangsgesetzes Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt“ vor, läßt aber an dessen Stelle sofort die Bestimmung testen: „Als zum Inkrafttreten des in Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung vorgehenden Bestimmung der Landesgesetzgebung wird Religionsunterricht nach den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen erteilt.“ Diese Bestimmungen aber bestimmen den Unterricht in biblischer Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden und bestimmen den Katechismunterricht. Somit steht sich also auch das neue Abänderungsgesetz in Widerspruch, und zwar in unzweifelhaften Widerspruch mit dem Artikel 149 der Reichsverfassung. Wir wiederholen nochmals, daß nach diesem Artikel der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden muß. Das sächsische Kultusministerium hat daher kein Recht, der Kirche vorgeschrieben, daß Katechismunterricht nicht erteilt werden darf. Wir wollen darüber gar keinen Zweifel lassen, daß die katholische Kirche unter keinen Umständen mit einer solchen Knebelung einverstanden erfüllen kann. Sie

kann es nicht und sie braucht es nicht einmal, da ja selbst die Reichsverfassung ihr diesen Schutz gewährt. Sie kann auch nicht, um daß gleich vorweg zu betonen, auf das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht verzichten. Und das katholische Volk wird wie bisher auch in Zukunft für dieses Recht eintreten und kämpfen. Über diese Augenleidigkeit bringt die legte Nummer der Verordnungen des Fürstbischöflichen Generalvikariats in Dresden eine bemerkenswerte Verfügung, in der es heißt: „Wie der Religionsunterricht in der Schule einzigt und allein im Auftrage und im Namen der Kirche erteilt wird, so kann auch die Kirche nie und nimmer darauf verzichten, den religiösen Unterricht zu übernehmen.“ Es wird in diesen Verordnungen auf die Artikel 1881 und 1882 des Kirchlichen Gesetzbuches hingewiesen, in denen gesagt wird, daß „die religiöse Unterweisung in allen Schulen der Autorität und der Aufsicht der Kirche untersteht“ und weiter, daß „die Kirche entweder selbst durch sich oder durch andere die Schulen in Hinsicht auf die religiöse und sittliche Unterweisung visitieren können“. Und es wird weiter von Fürstbischöflichen Generalvikariat betont, daß dieses Recht kein Staatsgesetz oder ministerielle Verordnung bezeichnen kann. Dem Herrn Kultusminister Dr. Seydel empfehlen wir, sich von seinem Fraktionskollegen in der Nationalversammlung, dem Herrn Abgeordneten und freisinnigen Führer Konrad Haushmann an den andern Feder stammenden und im Entwurf des Volksschulwesens in Berlin erschienenen Kommentar zur deutschen Reichsverfassung zu wenden, in dem der Abgeordnete Haushmann erstaunlicherweise die Bezeichnung der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die Kirche anerkennt. Herr Kultusminister Seydel soll sichheimer Zusage darüber hingeben, daß die Kirche auf dieses Recht etwa verzichten würde. Wer sich in diesen Fällen nur etwas Verständnis für die katholische Kirche auf der anderen Seite bewahrt oder angeeignet hat, der wird das auch selbstverständlich finden. Wir haben allerdings gerade in den letzten Wochen vor allem in Versammlungen die Erfahrung gemacht, daß die Kulturschule in Sachsen zunächst keinerlei Ahnung von dem Wesen der katholischen Kirche haben und auch gar nicht genötigt sind, in dieser Hinsicht irgendwie Verständnis an den Tag zu legen. Auch in Sachsen kann und wird die katholische Kirche unter keinen Umständen auf den Katechismunterricht verzichten und sie kann sich hierbei berufen auf den Artikel 149 der deutschen Reichsverfassung. Wir wissen, daß die deutsche Zentrumspartei in der Nationalversammlung ebenfalls davon festhalten wird und es ist auch gar keinerlei Zweifel darüber möglich, daß ausdrücklich in diesem Artikel 149 von den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft die Rede ist.

In der Begründung zu dem Entwurf des Abänderungsgesetzes wird ja nicht mehr abgestritten, sondern zugegeben, daß das Übergangsgesetz mit Artikel 149 der Reichsverfassung in Widerspruch steht. Es wird aber weiter in dieser Begründung behauptet, welche Arten von öffentlichen Schulen zulässig sind, bestimmt Artikel 146 der Reichsverfassung dahin, daß die sie die gemeinsame Schule ohne Sonderung der Kinder nach der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung oder nach dem Religionskenntnis ihrer Eltern — also die sogenannte Gemeinschafts- oder Simultanschule — die gesetzliche Regel bilden soll; neben ihr aber sind als Sonderbildungsmöglichkeit gewisse Voraussetzungen auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekanntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten.“ Nur weiter wird in dieser Begründung gesagt, daß der Artikel 146 Absatz 1 der Reichsverfassung die Gemeinschaftsschule als Regelform fordere. Also auch hier sehen wir, wie die sächsische Regierung eifrig bemüht ist, durch Abweichenlasse des Reichsverfassung eine ihr genehme Auslegung zu geben, obwohl doch gerade der Kultusminister wissen müßte, daß bei der Ausarbeitung der Reichsverfassung von den in Frage kommenden Parteien niemand an eine solche Auslegung gedacht hat und denselben konnte, höchstens mit Ausnahme des Herrn Seydel selbst, der und nun absolut mit seiner Gemeinschaftsschule beauftragen will. In diesem Sinne beweisen sich auch die Aussführungen der Begründung über die Rechtslage. Wie können uns hier recht kurz fassen, denn wir brauchen dabei nur an die Aussführungen des sozialistischen Unterstaatssekretärs Schulz erinnern, der am 31. Juli 1919 in der deutschen Nationalversammlung (Sennograp. Druck. Nr. 71, Seite 216) ausdrücklich erklärt hat: „Das in Artikel 174 vor gesehene Festhaltung der Rechtslage bezieht sich ganz selbstverständlich auf die Bestimmungen des Artikels 146 Absatz 2.“ Dieser Absatz 2 des Artikels 146 sagt aber ausdrücklich, daß innerhalb der Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekanntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten sind, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Absatzes 1 nicht behindert wird. Und es ist damals schon kein Zweifel darüber gelassen worden, daß unter einem geordneten Schulbetrieb auch die einschlüssigen Volksschulen zu verstehen sind. Wir haben übrigens in Sachsen, worüber schließlich ja auch der Herr Kultusminister unterrichtet sein möchte, unseres Wissens mehr als 600 einschlüssige Volksschulen, von denen der größte Teil nach dem Übergangsgesetz in Zukunft unter bis religiösen Schulen zu rechnen sein würde, wenn dieses Gesetz in die Praxis umgesetzt werden könnte. Damit zerstört auch das in letzter Zeit so oft ins Feld geführte Argument von den sogenannten katholischen „Übergeschulen“. Die Aussführungen des sozialistischen

schen Unterstaatssekretärs Schulz vom 31. Juli 1919 in der Nationalversammlung lassen also auch darüber nicht den geringsten Zweifel, daß die bestehenden konfessionellen Schulen gemäß dem Art. 174 der Reichsverfassung bis zum Erlass des in Artikel 146 Absatz 2 vor gesehenen Reichsgerichts bestehen bleiben müssen. Wir wollen keinen Augenblick, daß sich heute das Kultusministerium in Sachsen — ich dare über nicht im Unklaren ist und der Erlass des Reichsministers der Justiz und des Kultusministers des Innern (siehe „Sächsische Volkszeitung“ Nr. 47 vom Freitag den 27. Februar 1920) hat ja auch über die Ausschüsse und vor allem über den Willen der Reichsregierung, der Reichsverfassung unter allen Umständen auch in den Elendsstaaten Geltung zu verschaffen, keinerlei Zweifel gelassen. Wenn nun aber die sächsische Regierung dem sie vom Kultusministerium vorgelegten Gesetzentwurf des Abänderungsgesetzes ihre Zustimmung gegeben hat, so müssen wir allerdings sagen, daß wir darin nur eine einzelne Willensäußerung der Reichsverfassung gegenüber erbliden können. Denn auch dieses Abänderungsgesetz, über das nun vorerst scheinlich in der Vollstammer nächstens recht viel gesprochen werden wird, trägt nicht einmal dem Artikel 149 der Reichsverfassung im wahren Sinne Rechnung, da es nach wie vor die Beaufsichtigung des Katechismunterrichtes aufrecht erhält, und der Kirche die Beaufsichtigung der Religionsunterrichtes nicht zuwenden will. Wie beklagen das uns ließe uns zwar in Übereinstimmung mit der Reichsregierung, die in dem schon erwähnten und von uns am Freitag veröffentlichten Erlass ausdrücklich sagte, daß das Schulkomitee das Ziel verfolge, „daß in dem Problem der Konfessionsschulen liegenden politischen Streitstoff in seiner Bedeutung bis zur Auffstellung reichsgerichtlicher Gewohnheiten zurückzustellen und eine vorherige Einsehung der damit zusammenhängenden Fragen durch die Landesregierung zu verhindern.“ Glaubt denn das sächsische Kultusministerium wirklich, daß dem Frieden des Landes zu dienen dadurch, daß es sich auch weiter in Bezug auf die Reichsverfassung setzt? Oder sollte man wirklich im sächsischen Kultusministerium und im Kultusministerium glauben, daß das christliche und daß vor allem das katholische Volk die politische Akrobatik in dem neuen Gesetzen nicht erkennen würde? Sei dem, wie ihm wolle; für uns ist die Situation nach wie vor gegeben. Wie können wir die Freiheit der Kirche und die Katholiken werden so wie bisher jeden Eingang des Staates in die kirchlichen Rechte ablehnen. Die Hoffnung, daß die sächsische Regierung in dieser Krise nun einmal ein würdiges Zeugnis zur Reichsverfassung ablegen würde, hat sich nicht erfüllt. Der neue Gesetzenausschuß trägt den Stempel der Angst vor der Argemeinheit in der sächsischen Volkskunst an sich. Wir vertreten demgegenüber den Standpunkt, daß die sächsische Regierung an moralischem Ansehen nur gewonnen hätte, wenn sie die politischen Akrobatenlusten des Kultusministeriums abgelehnt und vor der Vollstammer sowohl wie vor dem Volke frank und frei erklärt hätte. Wir sind ein Teil des Deutschen Reiches und sind daher verpflichtet, unbeschränkt auch in Sachsen den Artikel 13 der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, der da lautet: „Reichsrecht bleibt Landesrecht!“

Alldeutische Heimkehr

Zur Angelegenheit des Reichsfinanzministers Erzberger hat der Reichsvorstand der Zentrumspartei und der Vorstand der Zentrumfraktion der Deutschen Nationalversammlung eine Enthaltung gefaßt, in welches die endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit vorbehalten wird, bis die tatsächlichen Feststellungen des Urteils in der schwedischen Strafsache gegen Helfferich und die Erkenntnisse des Beschuldigten vor dem Steuerberichter gegen Erzberger vorliegen. Das ist ein Entschluß, der wie wir bereits mehrfach betonten, einzigt und allein der augenblicklichen Sachlage entspricht. Zu der Angelegenheit des Abgeordneten Erzberger selbst mug die Enthaltung den maßgebenden Instanzen vorbehalten bleiben. Es kommt jetzt vor allen Dingen darauf an, sich das eigene Urteil nicht trüben zu lassen durch das Gefühl der alldutschen Meute, die schon während des Prozesses die Besonderschaft des Reichsfinanzministers Erzberger mit Schulz beworben hat und die jetzt die elektoralen Treibhaken forsetzt, unbekümmert darum, ob sie nicht dem Urteil des Gerichtes vorgreift. Man mag sich um so mehr von einer Beeinflussung durch die Hege der alldutschen Freude bewusst, als die Berichterstattung über den Helfferich-Prozeß eine durchaus unzeitige und einseitig ungünstige für den Abgeordneten Erzberger ist. Vor dem Urteil fallen kann, muß man erwarten, wie das Gericht das Urteil fallen und begründen wird.

Wenn wir uns die Stellungnahme zu der eigentlich Anfangsfrage Erzbergers vorbehalten, so glauben wir doch auf der anderen Seite daß es endlich an der Zeit ist, Stellung zu nehmen gegen über die politischen Akrobatenlusten, die der Prozeß gezeigt hat. Wenn die alldutsche Freude und ihr Anhängerstaat sich jetzt entzweit gehabt haben, so zeigt der Moral, und wenn sie den früheren Staatssekretär Helfferich in den Himmel heben wegen seiner „unwürdigen Tat“, so ist demgegenüber doch festzustellen, daß gerade die alldutschen Freunde am allerwenigsten berufen sind, sich als die entzweiteten Elternrichter aufzuführen. Die ganze Kämpferpartei, wie sie von ihr und dem Staatssekretär Helfferich beliebt wird, kann auf dies andere aber Maßnahmen, als auf die Bezeichnung einer ehrlichen und ausländerfreien Kampfesweise. Die Freude, die selbst im Blaibaukäse leben, sollten nicht auf andere mit Steinen merzen und was wir heute in der alldutschen Freude Tag für Tag erleben müssen, ist nichts weiter als Habscherei. Es erfreut uns in dieser Hinsicht außerordentlich bedeutend, was der demokratische Abgeordnete Dr. Haas in dieser Beziehung im „Berliner Tageblatt“ Nr. 110 vom 21. Februar schreibt. (Die Sächsische Volkszeitung“ hat diese Ausschüsse in der zuletzt Nummer abgedruckt.)

Der Kampf der Altdenischen gegen den Reichsfinanzminister Erzberger ist durchaus nicht nur gegen seine Person gerichtet, sondern, daß wird auch allmählich anderen Beweisreien klar, gegen die Koalition und die heutige Reichsregierung. Erzberger steht auf vorgezehnem Posten und durch seinen Sturz glauben die Altdenischen, eine Freiheit in die Koalitionsmeinheit schlagen zu können. Das hat die Altdenischen Freiheit offen zum Ausdruck gebracht, wenn sie, wie unter anderem die Kreuzzeitung, mit dem Sieben zur heutigen Reichsregierung spricht. Wie wollen der altdenischen Presse diese Gläubiger gern lassen. Wenn sie sich und ihren Leuten mit dieser Illusion freude zu machen glaubt, so können wir ihnen die Freude gern. Aber im Ernst kann davon keine Rede sein, denn die Reichsparteien haben sich nicht zusammengefunden aus einer beständigen Vorliebe für den Abgeordneten Erzberger, sondern lediglich für den Sachzweck. Vor allem hat die Politik der Rennsteigkoalition mit all den Dingen, die von dem Abgeordneten Erzberger, sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, zur Last gelegt, nicht das mindeste zu tun. Hat ihre Stellungnahme zur Koalition und zur Koalitionsnotruf soviel es daher nicht den mindesten Einfluss haben, wenn etwa die Freiheit des Abgeordneten Erzberger ausgeschaltet werden müsse.

Entschiedene Verwohnung müssen wir aber einlegen gegen die heutige Behauptung der altdenischen Presse, daß die sogenannten Verschlehrungen des Abgeordneten Erzberger auf das Fonto des neuen Regimes zu sehen seien. Wenn hier vor einem Beichthalen des neuen Regimes zu sehen seien, so trifft nicht voll und ganz das alte Regime. Es ist ganz eigenartige Rolle spielt in dieser Hinsicht Dr. Helfferich. Ihm waren als Befolzter und Staatssekretär der alten Regierung alle Verfehlungen, die er dem Abgeordneten Erzberger jetzt vorwirkt, längst bekannt, zu einer Zeit bekannt, da noch niemand an die Möglichkeit einer so gefährlichen Umsturzversuch der Dinge, wie sie in England erfolgt ist, denken konnte. Warum in aller Welt hat der damalige Befolzter Helfferich von seinen Kenntnissen keinen Gebrauch gemacht, sondern mehrere Jahre hindurch den Plänen ruhig ihres Laufes gelassen, denselben Dingen, über die er sich heute so naßlos enträsst? Hat er sie vielleicht damals mit milderen Augen angesehen, und kennt er sie heute nur als Mittel zum Zweck, nämlich der verhaschten Koalitionsregierung ein Heim zu stellen? Wir wollen sehr gespannt, von Herrn Helfferich auf unsere Fragen recht bald eine Antwort zu bekommen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, auch noch einige Angaben zu bei den Berichten des Herrn Dr. Helfferich selbst zu verstellen. Der Herr Dr. Helfferich, der sich darauf plaudert, sich in herausfordernder, ja verächtlicher Weise über die Steuerpolitik des Reichsfinanzministers Erzberger zu informieren, war auch einmal Verteiler der Finanzen des Deutschen Reiches und er ist derjenige Mann, den die volle Verantwortung für all das Unheil trifft, welches heute in finanzieller Hinsicht auf dem deutschen Posten lastet. Herr Helfferich hat allerdings während des Krieges einige Steuervorlagen eingereicht. Dabei handelt es sich aber nur um kleine, unbedeutende Vorlagen, deren Beträgen kaum hinreichend die laufenden Verwaltungskosten des Reiches zu decken. Aber nicht eine einzige Steuervorlage hat er eingereicht, die dazu bestimmt gewesen wäre, die gewaltigen Kriegsschulden des Reichs abzubauen. Wenn wir heute in finanzieller Hinsicht vor dem Risiko stehen, so trifft doch Herr Helfferich die volle Verantwortung allein. Nichts, aber auch gar nichts hat er getan, um die gewaltigen Kriegsschulden auch nur die geringste Bedingung Sorge zu tragen. Herr Helfferich hat sich auch leidenschaftlich gehetzt, seine Kräfte Belaburnehmungen zur Verfügung zu stellen. Als er als junger Beamter der damaligen Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes den Vertrag über das Bagdadbahn-Unternehmen bearbeitet hatte, gewann ihn die Deutsche Bank, die letztlich die Hauptaktionäre der Bagdadbahn war, in deren Diensten er das ganze Bagdadbahn-Unternehmen leistete. Will Herr Dr. Helfferich, der sich für die schäßige Tätigkeit bei der Deutschen Bank auch heute noch vor der von ihm so sehr geschätzten Reichsregierung eine Pension ziehen läßt, etwa behaupten, daß die Deutsche Bank ihn lediglich nur deshalb für sich gewonnen hat, weil er der Dr. Helfferich war oder vielleicht auch deshalb, weil er auf Grund seiner amtlichen Tätigkeit mit dem Bagdadbahn-Unternehmen vertraut war?

Wir können zusammenfassend nur nochmals dringend warnen, sich von dem altdenischen Entwicklungsziel einzuhüllen zu lassen. Die berufenen Instanzen werden nicht verschaffen, aus dem demnächst zu erwartenden Ergebnis der Untersuchung gegen den Reichsfinanzminister Erzberger, sowie aus dem Urteil in den Prozeßverhandlungen die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

—

Berl. hr mit Nordschleswig

Nachdem die Abstimmung in der ersten Zone des nord-schleswigschen Abstimmungsgebietes ein für Deutschland ungünstiges Ergebnis gebracht hat, ist man in Industrie und Handelskreisen vielleicht der Auffassung, daß diese Zone nunmehr so zu behandeln sei, als ob sie schon endgültig von Deutschland losgelöst und Dänemark eingerieben sei. Von vielen Seiten werden daher Vierungen in diese Zone wenn nicht überhaupt abgelehnt, so doch nur zu Aufländerspeisen und unter hohen Salzpreisen zugestanden. Zum Teil geht man so weit, auch die zweite Zone, in der die Abstimmung erst am 14. März stattfinden soll, als Ausland zu behandeln. Es wird dabei übersehen, daß mit diesem Verfahren nur den Bestrebungen vorschaut, getötet wird, die auf eine Abtrennung des ganzen Abstimmungsbereiches an Dänemark hinspielen. Erhalten diese Gebiete ihren Bedarf nicht wie bisher von Deutschland, so gelingt man sie, ihn aus Einsicht zu holen, aber gäbe sie, da dies bei dem gegenwärtigen Salzatlas nicht möglich ist, der schwere Not preis. Die schwärmenden Folgen, die daraus für die Bevölkerung des Abstimmungsbereiches wie überall sonst liegen, liegen auf der Hand. Die Altdenischen zeigen sie bald kein Ausland, sondern deutliches Land, und die wirtschaftlichen Ansichten, daß Volk und Wohl angelebt seien, Sendungen dorthin nicht anzunehmen, sind unrichtig. Als auf weiteres müssen die bisherigen wirtschaftlichen Beziehungen zu Nordschleswig aufrecht erhalten werden. Dadurch, daß alle Waren, die im Österreich nach Nordschleswig verschickt werden, der Aufzehrungswert nach dem Tempelhof-Bahnhofszollamt in Schleswig bedient, ist drastisch gesorgt, daß über den Verlauf des Abstimmungsbereiches davor nichts dorthin gelangen wird und vor allem Schließungen an das Abstimmungsgebiet nicht mehr stattfinden.

Aus der deutschen Nationalversammlung

Die deutsche Nationalversammlung setzte am Dienstag die Einzelberatung der Einkommensteuer fort. Ein allgemeines wurde die Vorlage auch heute noch den Beschlüssen des Ausschusses unverändert angenommen. Ein allgemeines vertiefte das äußere Bild der Verhandlungen genau so wie am vorangegangenen Tage. Rechte und Linke berührten vorsichtig, die Vorlage in ihrem Sinne abzuändern. Die Mehrheit bleibt bei den Auslandserklärungen, obwohl die Redner der Rechtsparteien sich alle Mühe geben, das Haus von der Friedensfähigkeit ihrer Anhänger zu überzeugen. Das Zentrum hat sich, wie bereits bei den früheren Steuervorlagen auch bei der Einkommensteuervorlage für die besonderen Interessen der Landwirtschaft eingesetzt, und zwar mit Erfolg. Auch jetzt bei der zweiten Beurteilung der Einkommensteuervorlage ist es mit Erfolg für die Interessen des Landes und Forstwirtschaft aktiv gewesen. Es darf damit bewiesen, daß es sich nicht aus politischen Gründen den Wünschen der anderen Mehrheitsparteien leugt, sondern wo sachliche Gründe eine schwierige Haltung rechtfertigen, bleibt auch entgegen dem Willen der anderen beiden Mehrheitsparteien mit allem Nachdruck vertreten. Nach der Ausdurchlassung der Vorlage soll eine ungewöhnliche Mehrmehrung vom Wahldeutsch darüber von der Statur erfordert werden. Der Wahldeutsch sollte zwar gewisse Billigungen auch hier vorsehen. Aber die Bestimmungen des Ausschusses waren doch zu allgemein gefaßt, um in besonderen Fällen einen gerechten Ausgleich zu schaffen. In Fällen, wo infolge von Erdgang, Schneedeich, Waldbrand oder im öffentlichen Interesse eine außerordentliche Waldzungung stattfindet, erlaubt dem Wahldeutsch allerdings ein augenzwinkernder Vorleit, aber auf die Faute reagiert sich in diesen besonderen Fällen unter Umständen doch ein erheblicher Schad-

den. Diesem Umstand hat das Zentrum mit Rechnung tragen zu sollen geplant und es hat demzufolge beantragt, daß in Fällen außerordentlichen Waldzungen im Mentalen Interesse oder infolge höherer Gewalt der Staatshaushalt auf 10 Prozent steigern werden soll. Sozialdemokraten und Demokraten erhoben keinen Widerstand gegen diesen Antrag. Er wurde aber schließlich vom Zentrum mit Unterstützung der Sozialdemokraten und darüber sonst unvermeidliche Härten und Ungerechtigkeiten für die Waldarbeiter bestellt. Der Rest der Ein kommensteuer wurde nach den Beschlüssen des Ausschusses ohne erhebliche Ausprägung angenommen.

Holland lehnt die Übergabe des Kaisers ab

Rotterdam, 2. März. Wie der "New York Herald" meldet, ist die Note der holländ. Regierung zu der Auslieferungsfrage fertiggestellt. Holland steht auf dem Standpunkt, daß die Übergabe des Kaisers in eine holländische Kolonie dem internationalen Börsenmarkt und auch dem holländischen Recht widersprechen würde, und daß Holland eine beratige Interrierung rückweg ablehnen müsse. Es sei aber bereit, den Kaiser an seinem gegenwärtigen Interessengeld streng zu überwachen, so daß er sich nicht in politische Angelegenheiten mischen und seinerlei Einfluss auf die Weltereignisse gewinnen könne.

Genaue Verfolgung des Verfahrens

Amsterdam, 2. März. Vom "Telegraaf" hat Lloyd George gestern im Unterhaus über das Verfahren gegen die sogenannte Kriegsmitschafter erklärt, die englische Regierung werde kleinen englischen Juristen nach Deutschland senden, sondern das Verfahren genau verfolgen. Obwohl Deutschland die Möglichkeit gegeben habe, Recht zu schaffen, verzichte die englische Regierung seineswegs auf ihr gleichartiges Recht.

Beaufsichtigung der Weltvorräte an Lebensmitteln und Rohstoffen?

Amsterdam, 2. März. Vom "Wall-Mail Gazette" beabsichtigt die Oberste Rät, die Weltvorräte an unentbehrlichen Lebensmitteln und Rohstoffen unter Aufsicht zu nehmen, um eine billige Verteilung zu sichern.

Ende des Eisenbahnerausstandes in Frankreich

Paris, 1. März. Der Nationaleisenbahnverband stellt mit, daß infolge der Besprechungen beim Ministerpräsidenten in Einklang mit den Vertretern des Verbandes und der Eisenbahndirection erzielt wurde. Daher wird der Befehl, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen, vom Verband gegeben werden.

Paris, 2. März. Neben die Grundlage der Einigung zwischen den Direktoren der Eisenbahnen und den Ausständigen wird berichtet: Das Gewerkschaftsrecht muß geachtet werden. Lohnen und Statuten des Eisenbahnerverbandes müssen auch auf den großen Unternehmen angewandt werden. Auf den Nebenbahnen sollen kleine Zugabnahmen gemacht werden. Neben die Einführung eines gemeinsamen Ausschusses zur Beratung der künftigen Verwaltungsreform wird mit der Regierung verhandelt werden. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterwerfen sich dem Schiedsgericht des Ministerpräsidenten, der dahingestellt, daß Disziplinarstrafen aufgehoben und Streitfälle nicht bezahlt werden.

Paris, 2. März. Nach einer Meldung aus Straßburg ist gestern nach Schluß des sozialistischen Parteitages in Straßburg der Schriftsteller Raymond Poincaré wegen angeblicher Bedrohung des ehemaligen Präsidenten Poincaré verhaftet worden.

Paris, 2. März. Die Delegation der Pariser Eisenbahnergewerkschaft kündigt in einer Mitteilung an die Presse an, den Kampf unverzüglich wieder aufzunehmen, falls die Regierung die Kündigung der verhafteten Genossen verweigern sollte. Willkürlich erklärte heute vormittag Brescovek tegenüber, die Einordnung in der Lebensmittelversorgung, die schon vor dem Eisenbahnerstreit in Aussicht genommen worden war, schüttet aufrechterhaltenden Widerstand, da die Lagerbestände abgenommen haben.

Ententetruppen im Orient

Konstantinopel, 2. März. Der englische Admiral Fremantle ließ in Konstantinopel 800 englische Marineoldaten landen, die zur Besetzung der Dardanellen bestimmt sind.

Marseille, 2. März. Die "Australie" wird Dienstag abend mit 1500 Mann französischer Truppen an Bord nach dem Orient abschiffen. Die Truppen werden in Konstantinopel ausgesetzt.

Paris, 2. März. Heute vormittag sind in Paris fünf Personen verhaftet worden, die Militär zum Untergang des "Grosso" erledigt haben gegenüber. Die Einschaltung in der Lebensmittelversorgung, die schon vor dem Eisenbahnerstreit in Aussicht genommen worden war, schüttet aufrechterhaltenden Widerstand, da die Lagerbestände abgenommen haben.

Russisch-rumänische Verhandlungen

Haag, 2. März. Wie der "New Courant" aus London meldet, teilte Lloyd George im Unterhaus mit, der Oberste Rat habe mit dem rumänischen Ministerpräsidenten über die Zukunft des Bosphorus verhandelt. Die russische Sonderregierung habe verfügt, mit der rumänischen Regierung zwecks Regelung der beschäftigten Frage unter Einleitung von Friedensverhandlungen Verhandlungen aufzunehmen. Die englische Regierung habe gegenüber Rumänien dieselbe Haltung eingenommen wie gegenüber Polen und den Ostseestaaten.

Hilfsaktion für Österreich

Bern, 2. März. In der heutigen Sitzung des Nationalrates machte Bundesrat Schulthess die Mitteilung, daß die Vereinigten Staaten und England den Bundesrat zur Beteiligung an einer umfassenden Hilfsaktion zugunsten Deutsch-Ostpreußens aufgefordert hätten. Wie die "Lausanner Revue" erläutert, ist der Bundesrat prinzipiell entschlossen, sich an dem Unternehmen zu beteiligen, stellt jedoch die Bedingung, daß die Schweiz entsprechend der Interessen des Österreichs eingehen darf. Gegenüber Rumänien entschlossen die österreichischen Befürworter, die Schweiz einzutreten.

Bürokratische Verhandlungen

Berlin, 2. März. Wie aus Karlsruhe gemeldet wird, war bis Ende Februar die Hälfte der deutschen Kriegsgefangenen aus Frankreich nach Deutschland abtransportiert worden. Es sollen aber noch einer Meldeung der "Strasburger Presse" 926 Kriegsgefangene in Frankreich zurückgehalten werden, bis die gegen sie angestrengten Prozeß ihres Abschlusses gefunden haben.

Kronprinz Rupprecht zur Auslieferung

München, 2. März. Hier wird jetzt die Aufchrist bestätigt, die Kronprinz Rupprecht von Bayern am 26. Februar an die in Berlin zur Beratung der Auslieferungsfrage versammelten Heerführer gerichtet hatte. Es heißt darin: Wenn ich mich am 9. Dezember 1919 erdet habe, mit den früheren Feinden freiwillig zu leben, so gehöre ich nicht in Anerkennung eines den alliierten Mächten zustehenden Rechts, sondern in der Habsburg, meinetwegen alles zu tun, um die Heimkehr unserer gefangenen Kameraden nicht zu verzögern. Das Anerkennen ist damals nicht angenommen und nun gegenstandslos geworden.

In dem Verlangen, daß ein deutsches Gericht Angehörige des eigenen Volkes unter fremder Aufsicht abzuurteilen hätte, liegt eine Verachtung der Würde der deutschen Gerichte und des deutschen Volkes. Gewiß liegt es im Interesse aller Angeklagten, daß von den Gerichten zu reinigen, die gegen sie erhoben werden. Ebenso liegt es im Interesse des Heeres und des Ansehen unseres Volkes, daß während des Krieges begangene gemeinsame Vergehen und Verbrechen, die bisher noch nicht ans Tageslicht gekommen sind und deshalb nicht geahndet werden konnten, in voller Offenbarlichkeit von deutschem Richtern abgetragen werden. Gilt aber das gleiche für alle Völker.

Kundgebung der Schleswig-Holsteiner

Rendsburg, 2. März. Etwa 200 schleswig-holsteinische Vertreter des Brodallantrages, der Landesversammlung, der Nationalversammlung, des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft und Arbeiterschaft, sowie Vertreter der Geistlichkeit, der Universität Kiel, der Vorstände aller politischen Parteien, des Schleswig-Holstein-Bundes und des öffentlichen Lebens in Schleswig-Holstein haben heute in Rendsburg einstimmig folgende Kundgebung gefaßt: Die in Rendsburg am 1. März 1920 versammelten Schleswig-Holsteiner verlangen von der Staatsregierung, daß sie an Schleswig-Holstein unverzüglich einen Erlass treffe, der die Sicherstellung der alten Freiheit des Landes in Verfassung und Kultur, sowie den Ausbau einer möglichst weitgehenden Selbstverwaltung unter Zustimmung des Landes und nach dem demokratischen Grundprinzip gewährleiste. Sie beansprucht den Bürgermeister in Rendsburg, den Abgeordneten Juersen-Kunkendorf und den Abgeordneten Michelmann-Rendsburg, die Antrag der Staatsregierung sofort zu unterteilen und auf seine Annahme hinzuwirken. Diese Forderung ist das unerschütterliche, gemeinsame Ziel des einzigen und unauflässlich verbündeten schleswig-holsteinischen Landes.

Die Abstimmung in Nordschleswig

Berlin, 2. März. Die dänische Propaganda in der 2. Abstimmungszone Nordschleswig wird, wie dem "Vorwärts" aus Flensburg berichtet wird, unter Unspannung aller Kräfte betrieben. Es sei ein schwerer Kampf, der in der Nordmark ausgefochten werde. Er müsse jedoch eine erdrückende deutsche Mehrheit bringen, weil nur dann eine gerechte Grenze kommen könnte, die allein eine deutsche Freiheit in Dänemark zu verhindern vermöge. Gerade die Arbeiter, die in der 2. Zone stimmberechtigt seien, hätten allen Grund, ohne Ausnahme zur Abstimmung zu kommen.

Neubildung der deutschen Flotte

Berlin, 2. März. Bei den Stationstruppen der Ostsee und der Nordsee ist je ein Geschwaderverband unter dem Befehlshaber der Seestreitkräfte der Ostsee bzw. Nordsee, ferner eine Ostseectorpetholzflottille und eine Nordseectorpetholzflottille mit je zwei Torpedobootsflottillen gebildet worden. Die Minensuchverbände sind dem Befehlshaber der Seestreitkräfte unterstellt worden. Jeder Geschwaderchef ist ein zweiter Admiral begegeben.

Die Papiernot der Zeitungen

Die demokratischen Abgeordneten Dr. Herrmann, Stuschke und Steinbock haben in der Nationalversammlung folgende kurze Anfrage eingebracht: "Wie am 28. Februar in Weimar tagende Versammlung deutscher Zeitungsverleger hat sich mit einer Auslastung über die Lage des deutschen Zeitungsvertriebs an die Öffentlichkeit gewandt, deren sachliche Berechtigung rückhalts unerkannt werden muß. Die Löhne, Papier- und Materialpreise sind in einer Weile gestiegen, doch ihre Abordnung auf das Publikum in vollem Umfang nicht mehr möglich ist und die Gefahr besteht, daß mittlere und kleine Zeitungen in großer Zahl ihr Erscheinen einstellen müssen. Welche politischen und ethischen Folgen das haben müßte, braucht kaum erwähnt zu werden. Ein schon viel erklärteres Mittel, dieses Gefahr zu beschwören, ist die Überlassung von billigem Holzschiff an die in Frage kommenden Papierfabriken, damit diese das Quadratpapier zu einem niedrigeren Preis an die Presse überlassen können, wobei auch zu erwägen ist, ob das entsprechend der Leistungsfähigkeit der Presse gestaffelt zu geschehen hat. Weitere Möglichkeiten, der Not der Presse zu bewegen, liegen im Abbau der Umsatzsteuer und der hohen Post- und Telegraphengebühren. Die Reichsregierung hat Milliarden zur Verfügung gestellt, um die leibliche Natur des deutschen Volkes einzermachen zu verhindern. Eine vergleichsweise geringere Zahl von Millionen darf nicht gelassen werden, um ihm auch die geistige Not seiner Presse sicherzustellen."

Kohlenpreiserhöhungen

Berlin, 2. März. Auf Grund der Übersehichten, die von den Bergarbeitern zur Hebung der Kohlenförderung gefahren und mit einem 100 % Aufschlag zum üblichen Lohn entschädigt werden, mußte sich der Reichskohlenverband mit Nutzern des Syndikate beschließen, die auf Preiserhöhungen hinzuwirken. Er beschloß unter Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums für die Bezirke des Rheinisch-westfälischen Kohlenverbands, des niederrheinischen Stein- und Kohlenverbands und des Steinkohlenverbands für den Kreisstaat Sachsen, eine Preiserhöhung von 15 Mark für die Tonne Steinkohlen ausdrücklich Kohlen- und Umsatzsteuer ab 1. März 1920 einzutreten zu lassen. Für die dem bayerischen Kohlenverbund angehörenden Braunkohlenarbeiten wurde eine Preiserhöhung von 80.66 Mark für die Tonne Bruttost und von 26.46 Mark für die Tonne Rohbraunkohle einschließlich Kohlen- und Umsatzsteuer festgestellt.

Die neuen Posttarife

Das Reichsministerium hat für die Erhöhung der Posttarife folgende Vorschläge aufgestellt: Um den zu erwartenden Zehntausend von 25 Milliarden Mark zum Teil zu verringern, muß eine nochmalige Erhöhung der Tarife vorgeschlagen werden: bis 10 bis 70 Prozent beträgt. Am zweitmöglichsten wäre eine Erhöhung des Briefporto's, weil dadurch eine gleichmäßige Belastung aller Sendungen eintreten könnte. Unter dieser Voraussetzung wird vorgeschlagen, eine Erhöhung des Briefporto's von 20 auf 30 Pf., das Paketporto von 15 auf 20 Pf. Bleibt das Paketporto erhalten, das in vielen Fällen eine Unmöglichkeit darstellt, denn Briefe von Ost zu Ost auf dem Lande, so mögliche bei Briefen und Postkarten im Fernverkehr eine weitere Erhöhung um 5 Pf. einzutragen. Briefmarken und Ganzsachenpreise sollen mit 100 Prozent Erhöhung belastet werden, doch will man versuchen, ob es möglich ist eine neue Drucksachenpreise für 5 Pf. (vielleicht bis zu 20 Gramm) einzuführen. Die Tarife für Pakete werden durchweg um 30% Prozent erhöht. Die neu eingeführten Pakete sollen 1 Mt. kosten. Versandgebühren werden die Gebühren für Filialeinstellung erhöht. Ruhrtarife, Postkontrollen betragen bis zu 1 Mt. 50 Pf., bis 200 Mt. 1 Mt. bis 500 Mt. 1.50 Mt., darüber

anwalt hält dann fest, daß er von seinem übergeordneten Ministerium nicht die Spur einer Anregung oder eines Winkes bekommen habe, der einen Beschuldigungsmotiv gleichförmig.

Zum Gegenstand der Anklage sich wendend, erklärt der Oberstaatsanwalt, es handelt sich um Beleidigungen, und zwar um eine einheitliche fortgesetzte Handlung, Erzberger wird als der „*Meister des verderbten*“ bezeichnet. Der Angeklagte bekämpft Erzbergers Propagandatätigkeit während des Krieges, seine Tätigkeit im Reichstag, während des Waffenstillstandes, er bekämpft auch eine Reihe von Eigenschaften Erzbergers, darunterwegen er ihn für ungeeignet für ein Staatsamt hält. Die Beleidigungen richten sich gegen Erzberger als Politiker und als Mensch. Eine Beweisführung darüber, ob Erzberger die richtige Politik gemacht habe, lehnt die Staatsanwaltschaft ab. Erzberger spricht dann weiter von dem „*Hinterhalt*“, von dem aus Erzberger Ansprüche, von „verbrecherischen Indiskretionen“, von „gewissenlosen Vorschriften“, der dem unverantwortlichen Treiben des Reichsverteidigers die Krone aufsetze. Der Oberstaatsanwalt schließt alle allgemein gehaltenen Vorwürfe aus dem Beleidigungsbegriff aus. Daraus wird auch nicht auf die Friedensresolution, auf den Fall Thyssen, auf die Beleidigungen, daß Erzberger vom „blutigsten Konservatismus zum Verzichter“ sich durchsetzen habe, eingegangen. Nur Tatsachen sollen erörtert werden. Auch bei den Vorwürfen, die sich gegen Erzberger als Menschen richten, handelt es sich um eine ganze Reihe von Ausführungen, die an der Grenze liegen. Der Oberstaatsanwalt bemerkt dazu, wie mühsam also auszuhelfen alle die Vorwürfe gegen den Politiker und den Menschen Erzberger, die nur allgemein gehalten sind und nur zwei Gruppen bilden: 1. Der Vorwurf der unfaulenden Vermischung politischer Tätigkeit mit eigenen privaten geldlichen Interessen, und 2. der Vorwurf der Unwähnlichkeit und Unanständigkeit. Der Oberstaatsanwalt stimmt nur zu der ersten Gruppe Stellung, während für das Blauehorn der zweiten Gruppe der Staatsanwalt von Klausenov in Betracht kommt.

Zu dem nunmehr in den Vordergrund gestellten Punkt, der unsauberen Vermischung politischer und geschäftlicher Interessen führt der Oberstaatsanwalt aus: „Der Angeklagte ist der Ansicht, daß, wenn ein politisch einflussreicher Parlamentarier seine Tätigkeit in den Dienst privater Interessen stellt und das direkt oder indirekt Geld nimmt, das als eine unsaubere Handlungswelt und als politische Korruption zu bezeichnen sei. Diese Korruption sei das schlimmste Nebel, das mit Rech und Schrot angesetztes werden müsse. Erzberger sei nun der Typus dieser Korruptionsschwester. Der Angeklagte hat nun dieses Thema zu verschiedenen gebracht, indem er im allgemeinen von Korruption sprach und Fälle brachte, in welchen der Nebenkläger keine eigenen Vorwürfe hatte, so das Protestionsvoren usw. Das führt uns aber vom eigentlichen Thema ab. Hier stehen nur eigene geldliche Interessen in Frage. Der Angeklagte hat nun eine Reihe von Beweisen angeführt. Demgegenüber betrifft der Nebenkläger, daß er jemals seit 17 Jahren sich durch geschäftliche Interessen in seiner politischen Tätigkeit habe beeinflussen lassen. Bei dem Begriff „Vermischung“ handelt es sich um meine Vorzüglichkeit, die jeder anders bewertet. Kommt nur die Rücksicht auf das allgemeine Wohl oder auch Geschäftlichkeit? Das sind alles Einwirkungen, die im Innern des Menschen vorgehen. Solche Gewissenskonfusionen würden allerdings von vorherher durchaus ausgeschlossen, wenn Politiker überhaupt sich völlig getrennt von Betriebsinteressen hielten. Natürlich kann es keinem Politiker vorkommen, sich für Interessen einzufügen, die er für berechtigt hält und wenn er überzeugt ist, daß die Förderung von Einzelinteressen auch den allgemeinen Wohl entspricht. Auch ist nichts dagegen zu sagen, daß Interessen einzelner Stände und Gruppen vertreten werden. Die Hauptaufgabe ist, daß jeder Parlamentarier mit offenem Auge läuft. Das ist aber nicht der Fall, wenn ein Politiker eigene private geldliche Interessen hat. Dieser Vorwurf ist aber nur gegen den Nebenkläger erhoben worden. Damit kommt ich zu den Einzelbeweisen. Nun läßt der Fall Thyssen. Er hat und hier wochenlang beschäftigt. Er hat sich mit oft als ein anderes bezogen, er hat dauernd in allen Fällen gehilft und meine Meinung hat sich oft geändert. Nach reiflicher Durchdringung des Stoffes bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen: Man muß beachten die Verstrebungen, die vor dem Eintreten des Rekurrenzers und nach seinem Austritt bei der Firma Thyssen bestanden haben. Schon lange vor 1915 bestanden engere Verbindungen ohne finanzielle Beziehungen.

Der Oberstaatsanwalt schließt dann den ganzen Fall, die Entschädigung von 40 000 M. hält er nicht für zu hoch. Er sagt, daß Rücksichtnahme, die fast nichts tun, eine gleiche oder noch viel höhere Summe erzielen. Die Tätscheit Erzbergers sei nicht gering anzusehen. Aus der Freilegung eines Firmus könnte man kein Angestelltenverhältnis konstatieren. Es sei das Wort von Betriebsangehörigen gefallen. Dem steht aber der Umstand entgegen, daß Erzberger sich bei einem Eintreten davor freihandeln hat. Amelius hat Thysen mit dem Engagement Erzbergers bestimmte Amtswerte verlost. Als dekorative Persönlichkeit hat er sich Erzberger nicht gedacht. Es wird schwer zu urteilen sein, ob Erzberger den Hoffnungen Thysens entsprochen hat oder nicht. Auch der Austritt Erzbergers hat sich in normaler Weise vollzogen. Man kann noch mehrer Aufficht von einem freiwilligen Austritt sprechen. Die Aufficht über den U-Woofstet sind leiderfeins auszutauschen. Richtiglich die Null-Resolution und die damit dokumentierte Wendung Erzbergers nach links macht Thysen bestürzt. Gerade diese Wirkung die ein so alter Mann wie Erzberger voraussehen und sicher voransahen hat, jetzt, wie es schändlich er gestellt war. Andernfalls hat Erzberger nicht an seinem Amt gesieht und der frühere Brief Thysens hat höchstens seinen Einfluss belastigt. Aber es darf als festgestellt angesehen werden, daß der Austritt freiwillig erfolgt. Selbst der alte Thysen hat indies noch angenommen. Hat er vor diesem Mann noch kommen also zum Schluss, daß weder die Firma Thysen Einführung wie beim Austritt sich für das Thema der Vermischung politischer und geschäftlicher Tätigkeit verwenden lassen, so lange nicht bestimmt wird, daß Parlamentarier sich überhaupt von Geschäften fern zu halten haben.

Eine andere Aufficht habe ich über die Tätscheit des Herrn Erzberger in Sachen Longau-Witten. Hier ist Erzberger in einer ungemeinlichen Weise eingetreten, wie es durch die Neugen Richter und Neubau erwiesen ist. Der ehemalige hat geagt, daß er es gerade unerhört gefunden habe, wie Erzberger ihn für die Thyssen-wirtschaft drängte, er wußte sich nicht zu helfen. Die Wünsche der Firma Thyssen waren in rechter Linie Sonderwünsche, die zwar auch für die Allgemeinheit in Frage kamen, aber sie standen auch in keinerem Widerspruch zu den Interessen anderer Firmen. Es ist durch die Neugen auch aufgezeigt worden, daß der Nebenkläger für diese einzelnen Sonderwünsche der Firma Thyssen sich mit aller Nachdrücklichkeit gemacht habe. Erzberger hat sich nicht angestellt.

Was den Fall mit der Grube Drotzau mont angeht, so halte ich es nicht für erwiesen, daß die Firma Thyssen die Entfernung der Grube gefordert habe. Sie hatte nur die Ausdehnung während des Krieges betreiben wollen. Die Behauptung des Angeklagten, daß der Nebenkläger die Neuordnung französisches Eigentums zugunsten der Firma Thyssen vorgenommen habe, ist nicht erwiesen. Bei den Schriftstücken, deren Ausfuhr nach Holland angelastet wurde, hat Erzberger allerdings wieder seinen politischen Einfluss eingesetzt. Doch allemal ist im Falle Thyssen der Nachweis einer Vermischung geschäftlicher und politischer Tätigkeit als geführt anzusehen.

Das Thema der Ausfuhrabgaben schließt der Oberstaatsanwalt für die Beweisführung als unannehmlich aus. Er kommt zur Propaganda für Longau-Witten. Der Führer für diese Propaganda sei von Erzberger ausgearbeitet. Beröffentlichungen hatten aber vielfach eingesetzt. Inzwischen sei die Friedensresolution gekommen. Erzberger behauptet, daß diese Resolution sehr wohl mit der Propaganda für Longau-Witten zu vereinbaren gewesen sei, weil einem Auftrag von Territorien nichts im Wege gestanden hätte. Diese Rücksicht müsse Adenauer begreifen, denn die Franzosen hätten sich mit Händen und Füßen davon geweckt. Der Oberstaatsanwalt hält dann fort: Über auch selbst, wenn man annimmt, daß die Propaganda für Longau-Witten unvereinbar mit der Friedensresolution gewesen wäre, würde damit nichts für unser Beweisschema erwiesen sein. Es wäre

sich nur daraus ergeben, daß Erzberger einen Beleidigungsbegriff vorgenommen hat, doch aber dieser Beleidigungsbegriff mit seiner Zugehörigkeit zur Firma Thyssen oder mit privaten Geldinteressen nichts zu tun hat. In diesem Fall ist also der Beweis nicht als erbracht zu erachten. Der Beleidigungsbegriff völlogt sich trotz der Zugehörigkeit Erzbergers zum Thyssen-Konzern. Die Gründe waren andere, und zwar politischer Natur. Geldinteressen lagen hier nicht vor.

Dum Fall Thyssen hält es der Oberstaatsanwalt für sehr schwer, ja fast unmöglich, einen Zusammenhang zwischen geschäftlichen und politischen Interessen anzunehmen. Zum Fall der Reichsgerichts- und Reichskonsistorialbeamten bemerkt der Oberstaatsanwalt: Es fehlen dat Erzberger Brief mit Empfehlungsschreiben weitergegeben. Hier ist ein Zusammenhang zwischen politischer und geschäftlicher Tätigkeit nicht zu erkennen. Solche Empfehlungsschreiben sind nur als eine Geißelung anzusehen, zu denen der Nebenkläger sich hätte bereitstellen lassen, im Interesse derjenigen, die sich an ihn wandten. Die Dinge können nicht im Sinne des Angeklagten beurteilt werden. Für den Fall aus dem Jahre 1914 muß der Nachweis als geführt erachtet werden, daß der Nebenkläger aus eigenem Interesse für eine Sache eintrat, die er freilich zum Wohle der Armen antrat.

Der Oberstaatsanwalt wendet sich dann dem Fall Berger zu. Dieser Fall ist von dem Angeklagten als politische Korruption bezeichnet worden. Er hatte den Nachdruck darauf gelegt, daß Erzberger als Schiedrichter sich für Entscheidungen zugunsten der Firma eingesetzt hatte. Dieser Vorwurf, so bemerkt der Oberstaatsanwalt, ist von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zurückgenommen und er war auch unbegründet. Für die Unionspruchnahme Erzbergers sei gewiß der politische Einfluss Erzbergers maßgebend gewesen. Es steht der Beweis, daß Erzberger sich durch andere als rein sachliche Beweisgründe habe leiten lassen. Daher müssen die Vorwürfe des Angeklagten gegen Erzberger, daß er als Schiedrichter Rechtsprechung getrieben habe, als unberechtigt bezeichnet werden. Dagegen steht es richtig ist, daß Abgeordnete mit Schiedsgerichten überhaupt besetzt werden. Ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit eines Reichstagsabgeordneten und der Tätigkeit eines Schiedsrichters müsse am besten vermieden werden. Zur Interesse der Rechtlichkeit des öffentlichen Lebens sei es wünschenswert, daß Politiker und Parlamentarier sich von privaten Interessen völlig fernhalten.

Der Angeklagte behauptet nun, daß schon 1915/16 intensive Berechnungen zwischen Erzberger und dem Kommerzienrat Berger bestanden hätten. Das ist nicht erwiesen. Im Fall Berger kann man die parlamentarische und geschäftliche Tätigkeit Erzbergers mit zwei Rollen vergleichen, die ursprünglich weit voneinander entfernt waren, sich dann näherten und aneinander vorbelagern. Alles zusammen kommt der Oberstaatsanwalt auch in dem Fall Berger, denn er als einer der bedeutsamsten der ganzen Beweisaufnahme anliegt, zu dem Schluß, daß eine Vermischung geschäftlicher mit politischer Tätigkeit nicht zu erwischen anzurechnen ist.

Der Oberstaatsanwalt bemerkt dann weiter: Erzberger hat gesagt, er halte sich als Minister nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, aus Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen zu verhindern. Ich bin anderer Ansicht. Ein Minister muß mit Empfehlungsschreiben sehr vorsichtig sein. Er darf sie nur dann geben, wenn er noch gewissenhafter Weisung zu der Weisung gelangt ist, daß die Angelegenheit wirklich empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Im Falle Kowatsch — es handelt sich um ein Spionageverfahren, das Erzberger bestimmt — hält der Oberstaatsanwalt nicht für erwiesen, daß Hilfsbereitschaft Mensche empfohlen werden kann und muss. Zum Fall Angerle berichtet der Oberstaatsanwalt, daß hier eine Aufnahmeverhandlung bei der Reichskanzlei durchgeführt wurde, daß Erzberger sich sehr dafür eingesetzt, und daß Angerle Lebensmittel für den Erzbergerischen Haushalt sorgte. Diese Leistungen Angerles sollten zweifellos den Dank bar für die von Erzberger geleisteten Dienste jedoch gefehlt das erst, nachdem die Sache entschieden war. Es fehlt hier der Nachweis dafür, daß diese Lebensmittelversorgungen erfolgten, um die Herstellerleistungen zu erhöhen. Daher kann auch dieser Fall nicht als erwiesen angesehen werden.

Heute rief Gott meine liebe Mutter, unser gutes Großmutter, Frau
Katharina verw. Kläß
nach ihrem gesegneten Leben zu sich.
Dresden, den 1. März 1920.
In tiefer Trauer
Frau Maria verw. Niegel geb. Kläß.
Georg und Gertrud Niegel.
Martin Köppen und Frau Maria geb. Niegel.

Dank.
Für die vielen Beweise liebenvoller Teilnahme beim Heimgang unseres unvergesslichen Sohnes und Bruders

Joseph Liebscher
sprechen wir hierdurch unseren tiefgefühltesten Dank aus.
Besonders herzlichen Dank dem hochw. Herrn Kaplan Rönsch für die trostreichen Worte, sowie dem Pfarrkirchenchor „Cäcilia“, dem kaufm. Verein „Columbus“ und dem Junglingsverein für die freundliche Begleitung zur letzten Ruhestätte.
Innigen Dank auch dem Herrn Chef der Firma Feingold für den so warm empfundenen Nachruf am Sarge des Entschlafenen, wie auch der Angestelltenchaft und dem Personal für Erweisung des letzten Liebesdienstes.
Im Namen aller Hinterbliebenen in tiefer Trauer
Familie Liebscher.

Dresden, den 3. März 1920.

Ortsgruppe Dresden der Sächs. Zentrumspartei. Generalversammlung

Freitag den 5. März 1920 abends 1/2 8 Uhr
im katholischen Gesellenhaus, Käufferstraße 4.

- Tagesordnung:
 1. Ortsgruppen-, Partei- und Kassenberichte;
 2. Neuwahlen des Vorstandes und der Delegierten zum Sächsischen Parteitag;
 3. Organisationsfrage;
 4. Referat über den Parteitag;
 5. Allgemeines.

Erwarten vollzähliges Erscheinen unserer Parteimitglieder.

Der Ortsvorstand.

Volksverein für das katholische Deutschland Ortsgruppe Dresden - Altstadt.

Der für den 17. März d. J. stattfindende III. Vortrag „Woher, Wohin?“ des Apologetischen Kursus findet bereits am

10. März d. J. abends 1/2 8 Uhr
im Hotel „An der Kunstabademie“ statt.
Der Geschäftsführer.

Ich zahle		für RÖH-FELLE	
Marder	bis 1150.-	Foh	bis 15.-
Iltisse	bis 300.-	Maulwürfe	8.- bis 16.50
Flüchse	bis 500.-	Syl-Kanin	bis 35.-
Ziegen	bis 130.-	Ramster	bis 4.50
usw.			
Kaufen auch von Händlern.			

Geyer, Dresden, Steinstraße 5, II. Fernruf 20889.

Dresdener Lehranstalt für Musik
Direktor: Organist Paul Walde
Fernruf: Dresden-Neustadt Melanchthonstraße 25 Sprech. 10-1200
Fachschule für alle Zweige der Tonkunst für Beruf und Hobby
Forschungs- und Ausbildungsschule (Grande-, Mittel-, Oberseite) :: Anfahrt von
Musikschulen und Volkschulen für Klaviers, Orgel, Harmonium, Streich- und Blasinstrumente, Gesang, Lauten, Mandoline u. s. w. Theorie, Zusammenspiel, Musikgeschichte, Dirigierung, Kirchenmusik :: Schiller-Orchester- und Chorklassen ::
Kunstwissenschaftliche Vorträge, Komponisten-Abende, Schiller-Vorlesungen
und andere Aufführungen :: Eintritt jederzeit :: Anmeldung: wochentags 8-11 Uhr

Dram. Verein „Glück auf“.
Allen Mitgliedern zur geselligen Begegnung, dahin unter Ver-
einigung ab Donnerstag den 4. März im „Westflämischen
Hof“ Ecke Bahnhofstr., am Weißen-Bahnhof stattfindet.
Um vollzähliges Erscheinen bitten
Der Vorstand.

Wer leiht
jungen tüchtigen selbständigen Kaufmann, Columbianer, auf ein
Jahr Markt

3000 bis 5000

gegen Möbelsicherheit und mäßige
Sinten? Geist. Beschriften unter
D. B. 87* an die Geschäfts-
stelle d. St. erbeten.

Gesucht ab Mitte Mai für 8 bis 10 Wochen zur
Vertretung der erholsungsbedürftigen Hausfrau älteres
gebildetes, durchaus zuverlässiges

Fräulein oder Frau

im Kochen, Einnachen (Wet) unbedingt erfahrene. Beste
Empfehlungen erforderlich. Hausmädchen vorhanden.
Kleiner, ruhiger, katholischer Haushalt.

Angebote unter „C. W. 84“ an die Geschäftsstelle
dieses Blattes erbeten.

Kaufe Gebisse

auch einzeln, zerbr. Zähne, pro Zahn b. 23 M.

Knopfstifte die Hälfte.

Platin, Brennstifte bis 250 Mark

Kupfer : : : Kilo bis 21 Mark

Messing : : : Kilo bis 14 Mark

Zinnwärmlaschen : : Stück bis 70 Mark

Zinn-Rohre u. Zinn-Geschirre, Kilo bis 60 Mark.

Frauen- und Robhaar, Grammophonplatten,

Bindfaden kauft zu konkurrenzlos hohen Preisen

Einkaufshaus Zentrum, Dresden, gr. Brüdergasse 3.

im Laden: Fernspr. 12816.

Ziegen Stück bis 220 Mk.

Flüsse " 600 "

Iltisse " 400 "

Kaninfelle kg bis 80 "

gr. Rehfelle Stück 56 "

Rindhäute, fr. o. K. kg 80 "

Schaffelle, fr. o. K. kg 26 "

Schaffelle, tr. o. K. kg 36 "

Ziegen Stück bis 230 Mk.

Ilt. Hasen " 28 "

Katzen " 35 "

Kalbfelle, tr. o. K. kg 90 "

Kalbfelle, fr. o. K. kg 70 "

Schaffelle, fr. o. K. kg 26 "

Schaffelle, tr. o. K. kg 36 "

Maulwürfe Stück bis 18 Mark

Schafwolle bis 90 Mk. pro Kg

Frauenhaar kg 60 M. Pferdeschweif, geb. kg 50 M. alte Roßhaare kg 25 M.

Schaffelle höchste Preise, für Postenlieferung, Händler und

Schlächter höhere Preise. Straßenbahnen wird vergütet.

Zinnsachen wie Wärmeflaschen, Teller, Krüge, Spritzen,

auch zerbrochen, 75 Mark pro kg

Sämtl. Altmetalle wie Kupfer, Messing, Blei,

Zink, Schokoladenpapier

Altpapier wie Zeitungen, Bücher u. Akten zu höchsten

Tagespreisen

Dresden-A, Sarrestr. 10, beim

Pirnaischen Platz, Tel. 19440

Ferner, Dresden, Steinstraße 5, II.

Fernruf 20889.

Amtliche Bekanntmachungen

Fleischversorgung in der Stadt Dresden

vom 1. bis 7. März 1920.

Es erhalten auf die Reichsfleischkarte Reihe „B“

Personen über 6 Jahre auf die Märfen 1-10

180 g Geflügeluntersteck mit Knochen und Brüdfleisch,

Kinder bis zu 6 Jahren auf die Märfen 1-5

75 g Geflügeluntersteck mit Knochen und Brüdfleisch.

Der Preis beträgt für Fleisch mit Knochen 8.00 M. für das Pfund,

1.80 M. für 150 g, für Hähnchen 8.40 M. für das Pfund,

für Brüdfleisch 8.50 M. für das Pfund bei Abgabe an die Verbraucher.

Dresden, den 2. März 1920

Der Rat zu Dresden.

Verteilung von Auslandsmilch

(Milchbelastung vom 10. Januar 1920 abgedrückt in der

Sächsischen Volkszeitung vom 12. Januar 1920)

1. Am Mittwoch den 3. und Donnerstag den 4. März

1920 wird auf Abschnitt 7 der Auslandsmilchkarre ein

halbes Liter Auslandsmilch zum Preis von 1 Mark

verteilt.

2. Die Verteilung erfolgt durch alle die Milchhändler und

Milchgeschäfte, bei denen die Karte zur Rümelung gelangte.

3. Die Milchhändler haben die Milch rechtzeitig von der

Centralmolkerei zu beziehen. Gefüße sind mitzubringen

4. Ausüberhandlungen sind strafbar nach der Bundesraiffeisen-

ordnung vom 26. September 1918.

Dresden, am 2. März 1920.

Der Rat zu Dresden.

Familien-Drucksachen

Verlobungs-, Vermählungs- und Traueranzeigen
sowie alle Arten **Dank- und Besuchskarten** liefert in
sauberster geschmackvoller Ausführung schnell und preiswert

Saxonia-Buchdruckerei G.m.b.H., Dresden-A. 16, Holbeinstraße 46

Zwei größere Schulknaben

zum Austragen von Zeitungspaketen für Nachmittags
sofort gesucht. Zu melden in der
Geschäftsstelle der Sächsischen Volkszeitung,
Dresden-A. 16, Holbeinstraße 46.

Achtung!

Wilsdruffer Straße 27, pt., im Hutgeschäft
für alte künstliche, auch zerbrochene

Zähne, Gebisse per Zahn 24 Mk.

(Zähne mit Knopfstiften die Hälfte)

Platin (rein) nach Gewicht per Gramm bis

Tiegel Sämtl. Metalle, Zinn, Messing, Stanniol. Zahle konkurrenzlose

Preise. **Habermann**, Dresden, Wilsdruffer Str. 27, pt.

Fernsprecher 15294

310 M.

Felle - Felle

Strenge roolle und fachmännische Bodionung

Ich zahle die denkbar höchsten Preise

Marder Stück bis 2000 Mk. Ziegen Stück bis 220 Mk.

Flüsse " 600 " Ilt. Hasen " 28 "

Iltisse " 400 " Katzen " 35 "

Kaninfelle kg bis 80 " Kalbfelle, tr. o. K. kg 90 "

gr. Rehfelle Stück 56 " Kalbfelle, fr. o. K. kg 70 "

Rindhäute, fr. o. K. kg 80 " Schaffelle, fr. o. K. kg 26 "

Schaffelle, tr. o. K. kg 36 "

Maulwürfe Stück bis 18 Mark

Schafwolle bis 90 Mk. pro Kg

Frauenhaar kg 60 M. Pferdeschweif, geb. kg 50 M. alte Roßhaare kg 25 M.

Schaffelle höchste Preise, für Postenlieferung, Händler und

Schlächter höhere Preise. Straßenbahnen wird vergütet.

Zinnsachen wie Wärmeflaschen, Teller, Krüge, Spritzen,

auch zerbrochen, 75 Mark pro kg

Sämtl. Altmetalle wie Kupfer, Messing, Blei,

Zink, Schokoladenpapier

Altpapier wie Zeitungen, Bücher u. Akten zu höchsten

Tagespreisen

Dresden-A, Sarrestr. 10, beim

Pirnaischen Platz, Tel. 19440

Fernruf 20889.

Kluge Köpfe

verdienen das Geld

